

Merkblatt

Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz („Externenprüfung / Quereinsteiger“)

Stand: April 2017

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) sieht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vor, dass eine Abschlussprüfung auch ohne vorangegangene Berufsausbildung abgelegt werden kann.

Zur Vorbereitung auf diese Abschlussprüfung werden Lehrgänge bei den Sozialversicherungsträgern (z.B. im AOK Bildungszentrum ab September des Vorjahres) angeboten.

Gesetzliche Grundlage § 45 Abs. 2 BBiG:

„Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.“

Zulassungsvoraussetzungen:

1. Dauer der Berufstätigkeit

Die Ausbildung der Sozialversicherungsfachangestellten dauert regelmäßig 3 Jahre, so dass eine Tätigkeit im Berufsfeld der Sozialversicherungsfachangestellten von **mindestens 4 Jahren und 6 Monaten** nachzuweisen ist.

Im Einzelfall kann diese Mindestzeit unter Anrechnung weiterer Zeiten (z.B. Hochschul-/Fachhochschulreife, Ausbildungszeiten) auf 3 Jahre verringert werden. Ein schriftlicher Nachweis, z.B. Zeugnis, ist vorzulegen. Liegen die Mindestzeiten nicht vor, erfolgt eine Prüfung nach § 45 Abs. 2 S. 3 BBiG.

2. Art der Berufstätigkeit

Externe können grundsätzlich nur nach einschlägiger beruflicher Tätigkeit zur Prüfung zugelassen werden. Es sind **Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Berufsbildes der Sozialversicherungsfachangestellten** nachzuweisen. Liegen sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist darzustellen, mit Hilfe welcher Maßnahmen sie bis zum Beginn der Prüfung erworben werden.

Antrag auf Zulassung

Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 2 BBiG ist schriftlich unter Verwendung des geltenden Antragsformulars spätestens bis zum 15.09. des Vorjahres bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind (ggf.) beizufügen:

- Tätigkeitsnachweis des Arbeitgebers, die einen möglichst detaillierten Überblick über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des gesamten Berufsbildes der Sozialversicherungsfachangestellten geben
- Nachweise spezieller Seminare/Lehrgänge, die den Ausbildungsinhalten des Berufsbildes entsprechen
- Geplante Maßnahmen zum Erwerb der noch fehlenden Kenntnisse und Fertigkeiten bis zum Beginn der Prüfung
- Zeugnis über die Hochschulreife/Fachhochschulreife
- Zeugnis über vorhandenen Berufsabschluss

Wann findet die Abschlussprüfung statt?

Die Abschlussprüfungen finden im Frühjahr statt. Die genauen Termine finden Sie auf unserer Homepage <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/sozialversicherung/ausbildung-der-sozialversicherungsfachangestellten/>

Bei Fragen steht Ihnen Frau Möller von der zuständigen Stelle gern zur Verfügung.
Kontakt: Tel. (0711)123-3638

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
Referat 62 (Berufliche Bildung)
Postfach 10 34 43
70029 Stuttgart